

Satzung des Schützenvereins - PSC Waidmannslust 1908 Sandweier e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein - PSC Waidmannslust 1908 Sandweier e.V.

Er hat seinen Sitz in Baden-Baden-Sandweier.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., dessen Unterverbände und der Sportverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports sowie der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere seiner Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c. Fördermitglieder
- d. Ehrenmitglieder

2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis beizulegen, sofern es sich um die Aufnahme einer aktiven Mitgliedschaft handelt. Die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses wird auch bei der Änderung einer bereits bestehenden Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft verlangt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ebenso erfolgt Ausschluss, wenn ein Mitglied in unehrlicher, unsportlicher Weise gegen die Schießordnung verstößt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist noch bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie genießen ansonsten die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9 und § 10) und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung des Vereins

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, von denen jeder den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten kann. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand (§9) und
 - b. dem Beirat.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl Beiratsmitglieder gewählt werden.

Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf je zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor der Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt eine Ersatzperson zu wählen, die an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister vertreten.
4. Die Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im

Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

5. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Ehrenamtlichkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 2. trifft der geschäftsführende Vorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeigen in der lokalen Presse oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c. etwa anfallende Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e. Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens dem 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baden-Baden Ortsteil Sandweier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung in der Fassung vom 30. Oktober 2010 ihre Gültigkeit.

Baden-Baden-Sandweier, den 24. März 2023

Die Mitgliederversammlung

1. Vorsitzender
gez. Armin Zeitvogel

Schriftführer
gez. Ute Moser